



HESSISCHER LANDTAG

23. 11. 2020

Plenum

Gesetzentwurf

Fraktion DIE LINKE

Gesetz zur Änderung des Artikels 141 der Verfassung des Landes Hessen (Aufhebung der Regelung zur Schuldenbremse)

A. Problem

Die soziale und ökonomische Krise infolge der Corona-Pandemie haben deutlich gemacht, dass die Verankerung der Schuldenbremse im Grundgesetz und in der Landesverfassung einem handlungsfähigen Staat im Wege steht. Im Krisenfall erschwert die Schuldenbremse politische Mehrheiten für fiskalische Maßnahmen zur Abwehr von ökonomischen und sozialen Krisenfolgen. Die 2011 durch eine Volksabstimmung aufgenommene und von einer breiten Mehrheit im Landtag befürwortete Schuldenbremse in der Landesverfassung hat sich als nicht praktikabel erwiesen.

B. Lösung

Um Ausgaben für den Schutz von sozialer Sicherheit zu gewährleisten und Investitionen in die soziale und ökologische Erneuerung des Landes Hessen zu ermöglichen, wird die Schuldenbremse aus der Landesverfassung gestrichen und durch die alte Regelung zur Kreditaufnahme ersetzt. Der Hessische Landtag legt der Bevölkerung Hessens eine entsprechende Verfassungsänderung zur Entscheidung vor. Die Abstimmung darüber sollte parallel zur Bundestagswahl im Herbst 2021 erfolgen. Im Falle einer erfolgreichen Änderung soll die Regelung für das Haushaltsjahr 2022 gelten. Das Artikel 141-Gesetz wäre entsprechend zu ändern.

C. Befristung

Keine.

D. Alternativen

Keine.

E. Finanzielle Mehraufwendungen

Keine.

F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern

Keine.

G. Besondere Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen

Keine.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen,
das dem Volk zur Abstimmung vorzulegen ist:

Gesetz
zur Änderung des Artikels 141 der Verfassung des Landes Hessen
(Aufhebung der Regelung zur Schuldenbremse)

Vom

Artikel 1

Die Verfassung des Landes Hessen vom 1. Dezember 1946 (GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2018 (GVBl. S. 752), wird wie folgt geändert:

1. Art. 141 wird wie folgt neu gefasst:

„Artikel 141

Im Wege des Kredits dürfen Geldmittel nur bei außerordentlichem Bedarf und in der Regel nur für Ausgaben zu werbenden Zwecken beschafft werden. Eine solche Beschaffung sowie die Übernahme einer Sicherheitsleistung zulasten des Staates dürfen nur durch förmliches Gesetz erfolgen.“

2. Art. 161 wird wie folgt neu gefasst:

„Artikel 161

Art. 141 in der ab dem ... [*einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes*] geltenden Fassung ist erstmals für das Haushaltsjahr 2022 anzuwenden.“

Begründung

Erfolgt mündlich.

Wiesbaden, 23. November 2020

Die Fraktionsvorsitzende:
Janine Wissler